

## Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für  
Ihr Unternehmen

Restrukturierungsplan: Neuordnung des Gesellschafterkreises?

Residualrechte von Anleihegläubigern

Internationales Wirtschaftsrecht: Stefan Eßer im Interview

## Inhaltsverzeichnis

### EDITORIAL

S. 03

### THEMEN DES MONATS

Der Restrukturierungsplan als Instrument zur Neuordnung des Gesellschafterkreises **S. 04**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht [Jochen Rechtmann](#)

Anleihegläubiger im Berichtstermin: Bestehen Residualrechte? **S. 06**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht [Sascha Borowski](#)

Was macht ein Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht? **S. 08**  
Interview mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht [Stefan Eßer](#)

Sanierungsberater Jahrestagung 2024 **S. 10**  
[Dorothee Heckemann](#), Leiterin Marketing + PR

Grundlagen der Insolvenz in Eigenverwaltung: Ein Überblick für Führungskräfte **S. 12**  
[Michael Klemm](#), Project Manager, [plenovia GmbH](#)

Audios: Artikel unserer Website jetzt auch zum Anhören **S. 13**  
[Dorothee Heckemann](#), Leiterin Marketing + PR

### AKTUELLES

S. 14

### KONTAKT

S. 18

#### Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die [Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälts-gesellschaft mbH](#) gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

## Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

der Mai ist gekommen und mit ihm eine neue Ausgabe des BBR-Newsletters mit folgenden Themen:

- **Der Restrukturierungsplan als Instrument zur Neuordnung des Gesellschafterkreises.** Ein Restrukturierungsplan nach StaRUG dient in erster Linie der Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten. Er kann aber auch ohne Eingriff in Gläubigerrechte dazu eingesetzt werden, Gesellschaftern wertlos gewordene Geschäftsanteile zu entziehen, wenn dies zur Sanierung der Gesellschaft erforderlich ist. Mehr dazu erfahren Sie in meinem Beitrag.
- **Anleihegläubiger im Berichtstermin: Bestehen Residualrechte?** Dass Anleihegläubiger ein Frage-, Rede- und Stimmrecht haben, ist unstrittig. Was gilt aber, wenn die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) gewählt haben? Diese Frage beantwortet Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski.
- **Was macht ein auf Internationales Wirtschaftsrecht spezialisierter Anwalt?** Stefan Eber, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, hat einen Tätigkeitsschwerpunkt im Internationalen Wirtschaftsrecht. Was hat ihn dazu bewogen? Mit welchen Themen beschäftigt er sich in diesem spannenden Rechtsgebiet? Lesen Sie das interessante Interview!
- **Grundlagen der Insolvenz in Eigenverwaltung: Ein Überblick für Führungskräfte.** In einem Eigenverwaltungsverfahren übernimmt das Management unter Aufsicht eines Sachwalters die Verantwortung für die Sanierung. Um den Erfolg des Verfahrens sicherzustellen, haben Führungskräfte wichtige Aufgaben zu bewältigen. Worauf dabei zu achten ist, erläutert Michael Klemm, Project Manager, plenovia GmbH, in seinem Gastbeitrag.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Jochen Rechtmann  
Rechtsanwalt

## Der Restrukturierungsplan als Instrument zur Neuordnung des Gesellschafterkreises

Restrukturierungspläne gemäß dem zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) dienen in erster Linie der Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten. Ein Restrukturierungsplan kann aber auch ohne Eingriff in Gläubigerrechte dazu eingesetzt werden, Gesellschaftern wertlos gewordene Geschäftsanteile zu entziehen, wenn dies zur Sanierung der Gesellschaft erforderlich ist. Einen Restrukturierungsplan mit entsprechenden Regelungen hat das Amtsgericht Braunschweig am 14.3.2024 zum Aktenzeichen 272 RES 1/23 bestätigt.

### Sachverhalt

Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein erst vor wenigen Jahren gegründetes Unternehmen, das ein innovatives Nischenprodukt für Automobilzulieferer herstellt. Nachdem das bei der Gründung und einer ersten Nachfinanzierung durch die Gesellschafter erbrachte Kapital aufgebraucht war, waren zwei von sechs Gesellschaftern an einer weiteren Finanzierung nicht mehr interessiert. Ein weiterer Gesellschafter war bereit, das benötigte Kapital aufzubringen, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen erhielt. Drei weitere Gesellschafter waren bereit, anteilig an der Aufbringung des neuen Kapitals mitzuwirken. Die beiden nicht sanierungswilligen Gesellschafter weigerten sich, ihre Anteile gegen einen Hoffnungswert auf die sanierungswilligen Gesellschafter zu übertragen. Vor diesem Hintergrund drohte die Insolvenz der Gesellschaft.

### Restrukturierung des Gesellschafterkreises durch einen Restrukturierungsplan

Die Geschäftsführung ließ sich durch Gesellschafterbeschluss ermächtigen, diverse Restrukturierungsmaßnahmen, darunter auch die Einreichung einer Restrukturierungsanzeige gemäß § 31 StaRUG, vorzunehmen. Dieser Beschluss wurde mit einer Mehrheit der sanierungswilligen Gesellschafter i. H. v. ca. 80 Prozent gefasst.

Am 22.12.2023 reichte die Geschäftsführung eine Restrukturierungsanzeige nebst den notwendigen Unterlagen, insbesondere dem Entwurf eines Restrukturierungsplans sowie einer betriebswirtschaftlichen Anlage hierzu, bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht ein.

Der Restrukturierungsplan sah im wesentlichen eine Kapitalherabsetzung auf Null sowie eine sich daran unmittelbar anschließende Kapitalerhöhung bei der Restrukturierungsschuldnerin vor. Das Bezugsrecht war für alle Gesellschafter ausgeschlossen. Die Kapitalerhö-



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Jochen Rechtmann

hung zeichnete eine Gesellschaft, die die sanierungswilligen Gesellschafter zu diesem Zweck neu gegründet hatten.

Aus der vorgelegten Vergleichsrechnung ergab sich, dass die Gesellschafter der Restrukturierungsschuldnerin im Falle des Alternativszenarios, nämlich einer drohenden Insolvenz, keinerlei Zahlungen auf ihre Geschäftsanteile zu erwarten hätten.

Mit Beschluss vom 23.01.2024 bestellte das Amtsgericht Braunschweig die von der Geschäftsführung der Restrukturierungsschuldnerin vorgeschlagene Rechtsanwältin zur Restrukturierungsbeauftragten und beauftragte diese mit der Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin, der Überwachung ihrer Geschäftsführung sowie der Prüfung, ob ein Aufhebungsgrund vorlag. Ferner wies es die Restrukturierungsbeauftragte an als Sachverständige zu prüfen:

- ob die Schuldnerin nicht drohend zahlungsunfähig war (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
- ob das dem Plan zugrundeliegende Restrukturierungskonzept unschlüssig war oder Umstände vorlagen, aus denen sich ergab, dass das eingereichte Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausging oder keine begründete Aussicht auf Erfolg vermittelte (§ 63 Abs. 2 S. 1 StaRUG)
- ob die vom Plan betroffenen Gesellschafter durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt würden, als sie ohne den Plan stünden (§ 64 StaRUG).

Am 05.02.2024 legte die Sanierungsbeauftragte ihr Gutachten vor. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass Versagungsgründe, die einer Bestätigung des Sanierungsplans durch das Gericht entgegenstünden, nicht



vorlagen und die Vergleichsrechnung der Restrukturierungsschuldnerin, wonach die Geschäftsanteile der Gesellschafter der Restrukturierungsschuldnerin im Falle eines Alternativszenarios wertlos verfallen würden, plausibel war.

Am 05.03.2024 fand der Termin zur Erörterung des Restrukturierungsplans und der Abstimmung über den Restrukturierungsplan statt. Darin stimmten die sanierungswilligen Gesellschafter für den Plan, einer der nicht sanierungswilligen Gesellschafter stimmte gegen den Plan und der andere nicht sanierungswillige Gesellschafter war nicht erschienen. Damit war die erforderliche Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller Stimmrechte der Gesellschafter erreicht.

Daraufhin bestätigte das Restrukturierungsgericht mit Beschluss vom 14.03.2024 den Restrukturierungsplan und erteilte am 19.03.2024 den Rechtskraftvermerk.

Die erforderliche Eintragung der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalerhöhung im Handelsregister erfolgte am 26.04.2024. Damit war die Restrukturierungsmaßnahme abgeschlossen.

### Fazit

Durch das StaRUG wird Gesellschaftern einer insolvenzbedrohten Gesellschaft weitgehend die Möglichkeit genommen, durch missbräuchliche Ausnutzung ihrer formalen Rechtsstellung aus wertlos gewordenen Geschäftsanteilen zulasten ihrer Mitgesellschafter oder der Gläubiger der Gesellschaft noch Kapital zu schlagen. In einer solchen Situation ist der Restrukturierungsplan daher sowohl für sanierungswillige Gesellschafter als auch für Gläubiger der betreffenden Gesellschaft ein wertvolles Restrukturierungswerkzeug.

Sie haben Fragen zum StaRUG? Sprechen Sie uns gerne an!

## Anleihegläubiger im Berichtstermin: Bestehen Residualrechte?

Diese Frage stellt sich, wenn ein sogenannter gemeinsamer Vertreter nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) gewählt wurde. Wählen die Anleihegläubiger hingegen keinen gemeinsamen Vertreter nach dem SchVG, ist grundsätzlich jeder Anleihegläubiger teilnahmeberechtigt. Das Frage-, Rede- sowie Stimmrecht steht unstreitig dem jeweiligen Anleihegläubiger zu. Eine differenzierte Betrachtung ist für den Fall erforderlich, dass die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter gewählt haben.

### I. Problemstellung

Der gemeinsame Vertreter hat im Außenverhältnis ein verdrängendes Mandat. Nach § 19 Abs. 3 SchVG ist der gemeinsame Vertreter allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Ob infolge der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Anleihegläubiger durch den gemeinsamen Vertreter zugleich Residualrechte, wie bspw. das Teilnahme-, Frage und Rederecht der Anleihegläubiger, bestehen bleiben oder verdrängt werden, ist – trotz des klaren Gesetzeswortlauts – streitig.

Würden weitere einzelne Rechte bei den Anleihegläubigern verbleiben, wären diese teilnahmeberechtigt mit der Folge, dass mitunter tausende Anleihegläubiger am Berichtstermin teilnehmen könnten. Der damit verbundene (auch finanzielle) Mehraufwand würde die Masse belasten. Gerade die Gerichte verfügen regelmäßig nicht über die erforderlichen Raumkapazitäten, weshalb auf Kongress- und Stadthallen ausgewichen werden muss, was u. a. zu einer Verringerung der Masse führt.

### II. Rechtslage

Zu der Eingangs aufgeworfenen Frage gibt es keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Der Gesetzeswortlaut des § 19 Abs. 3 SchVG spricht auf den ersten Blick gegen den Verbleib von Residualrechten: „Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen.“ Auch in Bezug auf die Hilfsrechte (Frage- und Rederecht) legt die Gesetzesbegründung ein verdrängendes Mandat nahe. Gleichwohl werden in der Literatur gegenteilige Auffassungen vertreten.

#### Erste Meinung in der Literatur

Teilweise wird für den Verbleib des Teilnahme-, Frage- und Rederechts die verbleibende Gläubigerstellung sowie ein individuelles Informationsrecht angeführt. Zudem sei das Teilnahme-, Frage- und Rederecht nicht von dem in § 19 Abs. 3 SchVG zugrunde zu legenden Sprachverständnis erfasst.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Sascha Borowski

#### Zweite Meinung in der Literatur

Dem wird zu Recht entgegengehalten, dass das Sprachverständnis auch die Geltendmachung des Stimmrechts nicht erfasse und mithin das sprachliche Argument nicht überzeuge. Die Gläubigerstellung wird von der auch hier vertretenen Gegenmeinung nicht in Abrede gestellt. Die verdrängende rechtsgeschäftliche Vertretung stehe der Gläubigerstellung nicht entgegen.

#### Stellungnahme

Gegen ein Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der durch einen von einem gemeinsamen Vertreter rechtsgeschäftlich vertretenen Anleihegläubiger sprechen gewichtige Argumente:

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut und unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers soll die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters den Ablauf des Insolvenzverfahrens effektiver gestalten. Dies spricht auch für einen zentralen Ansprechpartner des Insolvenzgerichts und des Insolvenzverwalters im Berichtstermin und nicht nur im Prüftermin. Die zweifache Anmietung größerer Räumlichkeiten, die zur Minderung der Masse führt, ist gegenüber den übrigen Gläubigern nicht zu rechtfertigen. Das Insolvenzgericht ist für die Raumgröße des von ihm einberufenen Berichtstermin verantwortlich. Eine Verfehlung stellt eine Amtspflichtverletzung dar.

Hinzu kommt, dass ein „individuelles Informationsinteresse“ der einzelnen Anleihegläubiger nicht besteht. Der Berichtstermin dient der Information der Gläubigerversammlung und nicht der zweckwidrigen Ausforschung individueller Interessen einzelner (Anleihe-) Gläubiger.



### III. Praxishinweis

Den einzelnen Anleihegläubiger, die durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten werden, verbleiben grundsätzlich keine Residualrechte. Ansprüche, die nicht aus dem Papier, also der Schuldverschreibung folgen, können gleichwohl von den Anleihegläubigern geltend gemacht werden und ermöglichen ein Teilnahme-, Frage- und Rederecht. Auch insoweit ist zu beachten, dass der Berichtstermin nicht zur Ausforschung von Einzelinteressen missbraucht werden darf.

Anleihegläubiger, die ihre Inhaberschaft der Papiere am Tag des Berichtstermins – etwa durch die Vorlage einer Sperrbescheinigung ihrer depotführenden Bank – nicht nachweisen können, werden nicht zum Termin zugelassen.

## Was macht ein Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht?

### 10 Fragen an Rechtsanwalt Stefan Eßer

#### 1. Herr Eßer, Sie haben sich auf Internationales Wirtschaftsrecht spezialisiert. Was hat Sie dazu motiviert?

Ich hatte schon immer Freude daran, über den nationalen Tellerrand hinauszuschauen und mich mit fremden Rechtsordnungen, geschäftlichen Gepflogenheiten und Mentalitäten zu beschäftigen. Durch einen längeren beruflichen Aufenthalt in Mailand, bei dem ich meine italienischen Sprachkenntnisse abrunden konnte, hat sich dieses Interesse noch verstärkt.

#### 2. Können Sie das Thema Internationales Wirtschaftsrecht in drei Sätzen beschreiben?

Es geht in der Regel um Fragen rund um Handelsgeschäfte, Gesellschaften und Vertriebsverträge, bei denen ein Bezug zwischen Unternehmen aus verschiedenen Ländern besteht. Schon die Fragen des anwendbaren Rechts und des gegebenenfalls international zuständigen Gerichts sind oft komplex und für die Fallbearbeitung von entscheidender Bedeutung. Denn nicht alle Rechtsfragen werden von allen Rechtsordnungen gleich beantwortet.

#### 3. Was ist Ihr persönlicher Schwerpunkt in der täglichen Arbeit?

Wenn mir ein Mandat im Internationalen Wirtschaftsrecht anvertraut wird, arbeite ich zunächst gemeinsam mit dem Mandanten den Sachverhalt umfassend auf, da die sich stellenden Rechtsfragen nur bei genauer Erfassung der Details beantwortet werden können. Anschließend beginnt die eigentliche rechtliche Prüfung vor dem Hintergrund des auf den Fall anwendbaren Rechts. Dabei arbeite ich auch mit Juristen aus anderen Ländern zusammen, wenn dies im Hinblick auf Fragen eines ausländischen Rechts angebracht ist. Glücklicherweise verfüge ich über einige Kenntnisse im italienischen Recht, so dass ich hier eine erste Prüfung selbstständig vornehmen kann.

#### 4. Was ist derzeit die spannendste Frage innerhalb Ihres Schwerpunktgebiets?

Spannend ist für mich nach wie vor, wie sich die Frage des anwendbaren Rechts auf die Gestaltung eines Falles auswirkt: Oft hängt der Ausgang eines Rechtsstreits genau von dieser Frage ab. Jenseits des Juristischen ist natürlich auch der Umgang mit anderen Geschäftsgewohnheiten und Mentalitäten mitunter sehr spannend und bereichernd!



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Stefan Eßer

#### 5. Wurden Ihre Erwartungen an das Schwerpunktgebiet immer erfüllt? Oder gab es auch einmal Überraschungen oder sogar negative Erfahrungen?

Insgesamt bin ich mit der Wahl des Schwerpunkts sehr zufrieden. Es ist zwar manchmal eine Herausforderung, der Gegenseite oder dem Gericht die Grundsätze des internationalen Privatrechts oder der internationalen Zuständigkeit zu erläutern. Negative Erfahrungen, die mich zu einer Änderung des Schwerpunktes veranlasst hätten, sind mir aber erspart geblieben. Überraschend und spannend zugleich ist, dass man immer wieder etwas über fremde Rechtsordnungen und vor allem über die Rechtspraxis anderer Länder lernt. Das macht sicherlich auch den Reiz des Rechtsgebiets aus.

#### 6. Können Sie Ihre typische Mandantschaft beschreiben?

Ich vertrete deutsche und internationale Unternehmen, wobei ich einen besonderen Fokus auf Italien habe, das heißt ich vertrete deutsche Unternehmen in Italien und italienische Gesellschaften (und deren deutsche Tochtergesellschaften) in Deutschland. Bei meiner Arbeit habe ich Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen, vom geschäftsführenden Alleingesellschafter einer kleinen GmbH bis zum Vorstand einer AG, vom Vertriebsleiter eines mittelständischen Unternehmens bis zum Einzelunternehmer, der seine Außenstände eintreiben lassen muss.



**7. Welche Vorteile hat ein Mandant oder eine Mandantin aus Ihrer Sicht, wenn er/sie in einem Fall mit internationalem Bezug einen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht hinzuzieht?**

Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass der Spezialist sofort einschätzen kann, wie der Fall ‚technisch‘ anzugehen ist, um ein möglichst gutes Ergebnis für die Mandantschaft zu erreichen, während der in diesem Bereich weniger aktive Kollege zunächst eine längere Einarbeitungszeit benötigt, um den Fall beurteilen zu können.

**8. Einmal rückblickend: Würden Sie sich wieder für das Internationale Wirtschaftsrecht entscheiden?**

Ja, mit Sicherheit, das Rechtsgebiet macht mir große Freude und mit dem richtigen „Kniff“ kann man oft viel für die Mandanten erreichen.

**9. Was lesen Sie abends auf dem Sofa, wenn Sie sich nicht mit dem Internationalen Wirtschaftsrecht beschäftigen?**

Zuletzt habe ich einen sehr unterhaltsamen Krimi gelesen: „Achtsam Morden“ von Karsten Dusse. Ansonsten wage ich mich auch mal an Sachbücher zu geschichtlichen Themen.

**10. Letzte private Frage: Welches ist Ihr der Öffentlichkeit verborgenes Talent?**

Obwohl ich beruflich eher am Schreibtisch tätig bin, schaffe ich es, an meinem alten Motorroller (eher einfach gelagerte) Reparaturen in Eigenregie durchzuführen.



# Sanierungsberater Jahrestagung 2024

Am 13. und 14. Juni findet im Dorint Hotel in Dresden die **Sanierungsberater Jahrestagung 2024** statt. Auch in diesem Jahr erwartet Sie ein **vielseitiges Programm**:

- Interessante Vorträge von namenhaften Referentinnen und Referenten aus dem Bereich Sanierung und Insolvenz zu top-aktuellen Themen
- Spannende Panel-Diskussionen zu den vier Schwerpunktthemen der Tagung: Insolvenzplan, Transformation, BWL und StaRUG
- Geselliges Get-together nach dem ersten Veranstaltungstag, um die Inhalte zu vertiefen und Kontakte zu stärken

Auch Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski wird referieren.

Die Sanierungsberater Jahrestagung bietet die Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung sowie zum Austausch und Netzwerken mit weiteren Expertinnen und Experten der Branche.

[Zur Anmeldung](#)



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

# Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

[www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/](http://www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/)

## Grundlagen der Insolvenz in Eigenverwaltung: Ein Überblick für Führungskräfte

Die Insolvenz in Eigenverwaltung stellt eine besondere Herausforderung für Führungskräfte dar, da das Unternehmen trotz finanzieller Schwierigkeiten regelmäßig weitergeführt werden soll. In solchen Situationen übernimmt das Management die Verantwortung für die Sanierung des Unternehmens unter Aufsicht eines Sachwalters. Um den Erfolg des Verfahrens zu gewährleisten, müssen Führungskräfte dabei eine Reihe wichtiger Aufgaben bewältigen.

### Entwicklung eines Sanierungskonzepts: Wichtiger Schritt zur Überwindung der Unternehmenskrise

Ein entscheidender Schritt ist die Entwicklung eines Sanierungskonzepts. Dies erfordert eine gründliche Analyse der Ursachen für die Insolvenz sowie eine Bewertung der finanziellen Situation des Unternehmens. Darauf aufbauend muss die Geschäftsführung einen Plan entwickeln, wie das Unternehmen wieder in die Gewinnzone geführt werden kann. Dies kann Maßnahmen wie die Reduzierung von Kosten, die Optimierung von Prozessen, aber auch die Erschließung neuer Geschäftsfelder umfassen.

### Zusammenarbeit mit dem Sachwalter: Strategien für eine effektive Entscheidungsfindung

Während des Verfahrens müssen die Führungskräfte dabei eng mit dem Sachwalter zusammenarbeiten und sicherstellen, dass alle Entscheidungen im Interesse des Unternehmens und seiner Gläubiger getroffen werden. Dies erfordert insbesondere eine offene Kommunikation und Transparenz sowie die Bereitschaft, den Ratschlägen und Anweisungen des Sachwalters Folge zu leisten.

### Mitarbeiterführung in unsicheren Zeiten: Motivation und Unterstützung in der Insolvenz

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Mitarbeiterführung. Die Unsicherheit, die regelmäßig mit einer Insolvenz einhergeht, kann zu Ängsten und Unsicherheiten bei den Mitarbeitern führen. Führungskräfte müssen einfühlsam sein und Unterstützung anbieten, um das Engagement und die Motivation der Mitarbeiter aufrechtzuerhalten.



Michael Klemm, Project Manager, plenovia GmbH

### Kunden- und Lieferantenbeziehungen während der Insolvenz pflegen

Darüber hinaus ist es wichtig, die Kundenbeziehungen zu pflegen und das Vertrauen der Lieferanten zu erhalten. Führungskräfte müssen sicherstellen, dass die Qualität der Produkte und Dienstleistungen aufrechterhalten wird und dass Kunden und Lieferanten über aktuelle Entwicklungen informiert werden.

### Fazit

Insgesamt erfordert die Führung eines Unternehmens in der Insolvenz in Eigenverwaltung ein hohes Maß an Fachkenntnissen, Fingerspitzengefühl und Entschlossenheit. Mit diesen Qualitäten und einem klaren Sanierungskonzept können Führungskräfte dazu beitragen, die Insolvenz erfolgreich zu bewältigen und das Unternehmen auf einen neuen Weg zu führen.



## Audios – viele interessante Artikel jetzt auch zum Anhören!

Sie sind auf dem Weg in den Feierabend und möchten Ihre Zeit sinnvoll nutzen, gehen joggen oder möchten sich beim Kochen nebenbei informieren? Wer nicht lesen will, kann zuhören: Unser Audio-Angebot ist besonders praktisch, wenn Sie gerade keine Hand frei haben oder einfach nur hören statt lesen wollen.

Im BBR Audio-Bereich bieten wir Ihnen ab sofort ausgewählte Artikel unserer Website zum Anhören, die wir fortlaufend erweitern. Ideal für alle, die viel unterwegs sind und sich gerne etwas vorlesen lassen!

Der Insolvenzantrag



Das Schutzschirm-  
verfahren



Die Eigenverwaltung



Jetzt anhören

## Videos

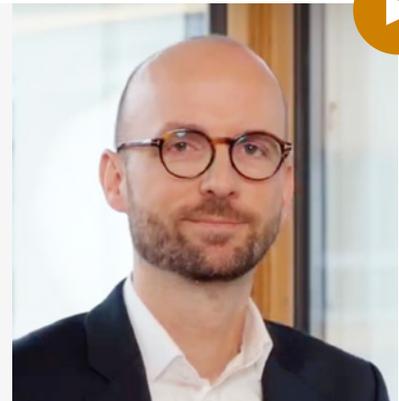
In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

### BBR [talk] Folge 3: Philipp Wolters zur Resilienz in der Insolvenzberatung

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht Philipp Wolters LL. M. (UK)

Resilienz wird in vielen Zusammenhängen diskutiert. Doch welche Bedeutung hat Resilienz in der Insolvenzberatung? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht Philipp Wolters LL. M. (UK) beantwortet diese Frage im Interview mit Detlef Fleischer, EXISTENZ Magazin.

Jetzt anschauen



### BBR [talk] Folge 2: Andreas Weißelberg zu den Herausforderungen der Insolvenz in Eigenverwaltung

Andreas Weißelberg, Geschäftsführer der plenovia GmbH

Wie wichtig es ist, dass Berater genau zuhören, wenn sie ein Unternehmen in der Krise erfolgreich sanieren wollen? In der aktuellen Folge diskutieren Andreas Weißelberg, Geschäftsführer der plenovia GmbH, und Detlef Fleischer, Herausgeber des EXISTENZ Magazins, über die komplexen Herausforderungen der Eigenverwaltung bei Unternehmenssanierungen.

Jetzt anschauen



### BBR [talk] Folge 1: Dr. Jasper Stahlschmidt zur Verschärfung der Insolvenzantragspflicht 2024

Dr. Jasper Stahlschmidt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Verschärfung der Insolvenzantragspflicht: Ab 2024 müssen Unternehmen wieder über 12 Monate durchfinanziert sein. Was diese Verschärfung der Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter bedeutet, erläutert Dr. Jasper Stahlschmidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, im Interview mit Detlef Fleischer, Herausgeber des EXISTENZ Magazins.

Jetzt anschauen



## ▶ UNSER NEUES VIDEOFORMAT



Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen **BBR [talk]**, spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen.

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang



## Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: [rippin@bbr-law.de](mailto:rippin@bbr-law.de)

Zur Übersicht



### Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.  
**6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024**  
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus  
ISBN 978-3-947456-15-4



### Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.  
**1. Auflage 2023**  
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg  
ISBN 9-783947-456147



### Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.  
**5. Auflage 2023**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
ISBN 978-3-947456-13-0



### Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

Das Praktikerhandbuch enthält Praxistipps und Checklisten für die tägliche Arbeit im Konsortialkreditgeschäft.  
**5. Auflage 2023**  
465 Seiten  
Mitautor: Jochen Rechtmann  
ISBN: 978-3-95725-999-8



### The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.  
**1. Auflage 2022**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
E-Book



### Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.  
**2. Auflage 2022**  
Autor: Philipp Wolters LL. M.  
E-Book



### Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.  
**1. Auflage 2021**  
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp  
ISBN 978-3-947456-12-3



### Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.  
**1. Auflage 2021**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
ISBN 978-3-947456-11-6



### Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.  
**2. Auflage 2019**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert  
E-Book

## Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

### Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



## Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



### Düsseldorf

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf  
T 0211 828977200



### Berlin

Lietzenburger Straße 75  
10719 Berlin  
T 030 814521960



### Frankfurt

Westendstraße 16-22  
60325 Frankfurt am Main  
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



## Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?  
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne  
für Sie da.



**Robert Buchalik**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140  
E buchalik@bbr-law.de



**Dr. Utz Brömmekamp**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200  
E broemmekamp@bbr-law.de



**Dr. Jasper Stahlschmidt**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200  
E stahlschmidt@bbr-law.de



**Jochen Rechtmann**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20  
E rechtmann@bbr-law.de



**Sascha Borowski**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200  
E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **[rechtsanwaelte@bbr-law.de](mailto:rechtsanwaelte@bbr-law.de)**